

**Dienstreisen**

 Versichert... oder etwa nicht?  
 Stand: Dezember 2017

## Dienstreisen: Was ist versichert ... was nicht?

Neuer BG RCI-Info-Flyer klärt auf

Ist die Teilnahme an einem Fecht-Workshop im Rahmen eines Sales-Meetings durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt? Wie sieht es mit einem informellen Tagungsausklang an der Hotelbar aus? Solche und weitere Fragen beantwortet der neue BG RCI-Info-Flyer „Dienstreisen“. Er ist ab sofort über den Medienshop der Berufsgenossenschaft erhältlich.

Während einer Dienstreise besteht kein Rund-um-die-Uhr-Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Wie bei Tätigkeiten am regulären Arbeitsplatz wird auch hier unterschieden zwischen beschäftigungsrelevanten Aktivitäten und solchen, die der Privatsphäre des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin zuzurechnen sind. Dazu zählen auf Dienstreisen beispielsweise Freizeitaktivitäten, die Körperpflege und die Nahrungsaufnahme.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Landessozialgericht entschied, dass ein Fecht-Workshop während eines Sales-Meetings nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt. Vielmehr handele es sich dabei um ein abgrenzbares Freizeitprogramm – selbst dann, wenn es vom Arbeitgeber organisiert und finanziert worden sei. Auch dass der Unternehmer von seinen Angestellten eine Teilnahme erwartete und durch den Workshop die persönliche Verbundenheit der Gruppe gestärkt wurde, änderte an dem Urteil nichts.

Denn, so das Gericht: Tagungspunkte, die erkennbar abgegrenzt sind vom übrigen Programm und der Unterhaltung, Entspannung und Geselligkeit sowie der Auflockerung der Veranstaltung dienen, sind nicht in den Versicherungsschutz einbezogen. Stunden Freizeit und Erholung im Vordergrund, fehle es an einem wesentlichen betrieblichen Kontext. Auch einen solchen Programmpunkt

rein formal in die Tagesordnung aufzunehmen, führe nicht zur Herstellung dieses Zusammenhangs. Anderenfalls lege man es bereits durch ein rein formales Kriterium uneingeschränkt in die Hand des Arbeitgebers, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf sonst unversicherte Tätigkeiten und Aktivitäten auszuweiten.

Es gibt Fälle, in denen die Gerichte mit ähnlicher Begründung zu vergleichbaren Ergebnissen kamen. In anderen Urteilen bestätigen die Gerichte jedoch den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. So urteilte ein anderes Landessozialgericht zu einem Volleyball-Turnier im Rahmen eines Seminars, dass die Programmgestaltung einen zielgerichteten konzeptionellen Hintergrund gehabt habe. Ob jemand verpflichtet war, nicht nur allgemein an dem Seminar, sondern auch an der Sportveranstaltung teilzunehmen, sei ohne Bedeutung. Es reiche, wenn der oder die Beschäftigte durch die Tagesordnung subjektiv den Eindruck gehabt habe, mitmachen zu müssen.

Selbst wenn das Volleyballspielen dann einen gewissen Freizeitwert habe, sei es als gemischte Tätigkeit – mit betrieblichem und eigenwirtschaftlichem Interesse – zu werten und falle damit unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Versicherungsschutz ist laut Gericht nur dann nicht gegeben, wenn die eigenwirtschaftliche Motivation für den Programmpunkt wesentlich gewesen wäre. Das sei dann der Fall, wenn der oder die Beschäftigte an der Veranstaltung auch ohne die betriebliche Veranlassung teilgenommen hätte. Dies sei bei dem Kläger aber nicht der Fall gewesen.

Die Abgrenzung von Freizeitaktivitäten in Eigenregie außerhalb des offiziellen Tagungs-

oder Seminarprogramms hat bisher keine großen Probleme aufgeworfen und wurde von den Gerichten durchweg ablehnend beschieden, auch wenn der Veranstalter kostenlose Angebote zur Freizeitgestaltung unterbreitet. Zu einer Prüfung unter dem Aspekt „Betriebssport“ wird es bei Veranstaltungen wegen des Kriteriums der Regelmäßigkeit nicht kommen. Für eine Prüfung unter dem Aspekt einer „betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung“ kommen allenfalls unternehmensinterne Veranstaltungen in Betracht, wobei zu sportlichen Programmpunkten auch Alternativen angeboten werden müssen, damit die Veranstaltung allen Beschäftigten und nicht nur den an dieser Sportart Interessierten offen steht.

Es reicht für den Versicherungsschutz bei Dienstreisen nicht aus, dass Aktivitäten im Veranstaltungsprogramm formal ausgewiesen sind und Beschäftigten für die Teilnahme daran keine Kosten entstehen. Meist ist eine differenzierte Prüfung erforderlich. Sie beinhaltet ein Hinterfragen der konkreten Modalitäten und Zwecke von Freizeitangeboten und nur stichwortartig aufgeführten Programmpunkten. Auch auf die zeitliche Einbindung in das übrige dienstliche Programm ist zu achten. Hat es einen zielgerichteten konzeptionellen Hintergrund, ist der für den Unfallversicherungsschutz rechtlich wesentliche betriebliche Zusammenhang meist gegeben. Dagegen sieht die Rechtsprechung bei Programmpunkten, die erkennbar und abgrenzbar vom übrigen Programm lediglich der Unterhaltung, Entspannung und Geselligkeit sowie der Auflockerung der Veranstaltung dienen, vielfach keinen Versicherungsschutz.

Den neuen BG RCI-Info-Flyer können Sie unter [medienshop.bgrci.de/shop/sonstiges/flyer](https://medienshop.bgrci.de/shop/sonstiges/flyer) kostenfrei abrufen.

Anne Treppner, BG RCI, Bochum 